

Behauptung enthält, oder was ein Wert in besonderer Beziehung ist, gar nicht zugehörig geworden ist. In solchem Falle sprechen wir von „unvermeidlichen Schein-Weisungen“. Jener, der einen „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung“ zu erheben wünscht, kann sich allerdings dessen bewußt sein, daß sein Anspruch mangels Zugehörigkeit besonderer Überzeugung zu jenem, den er als Weisenden in Anspruch zu nehmen wünscht, vielleicht unerfüllbar sein wird und kann dann, wenn er Wert darauf legt, daß einem Dritten gegenüber überhaupt besondere Behauptungen aufgestellt werden, statt eines „Anspruches auf an Dritten zu richtende Weisung“ einen anderen Anspruch erheben, den wir „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung bzw. Schein-Weisung“ nennen können. Mit solchem Anspruche wird darauf gezielt, daß der Adressat entweder auf Grund besonderer Überzeugung einem Dritten eine besondere Weisung gebe oder, wenn ihm solche Überzeugung mangle, dem Dritten eine Schein-Weisung gibt, also wenigstens behauptet, daß ihm besonderer Gedanke zugehörig sei. Wird auf Grund solchen Anspruchs eine Schein-Weisung erteilt, so liegt eine „pflichtmäßige Schein-Weisung“ vor, während die „eigennützige Schein-Weisung“ und die „unvermeidliche Schein-Weisung“ „pflichtwidrige Schein-Weisungen“ darstellen. Von dem „Anspruche auf an Dritten zu richtende Weisung bzw. Schein-Weisung“ ist aber wohl zu unterscheiden ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung kraft Auslegung bzw. Weisung kraft Wertung“, mit welchem Anspruche darauf gezielt wird, daß der Adressat entweder auf Grund besonderer Auslegungsüberzeugung einem Dritten besondere Weisung gebe, oder, wenn ihm solche Überzeugung mangle, dem Dritten auf Grund seiner eigenen Wertüberzeugung besondere Weisung gebe. Durch solchen Anspruch sind „unvermeidliche Schein-Weisungen“ keineswegs ausgeschlossen, da dem als Weisenden in Anspruch Genommenen in besonderen Fällen auch eine Wertüberzeugung mangeln kann. Die „pflichtmäßige Schein-Weisung“, durch welche ein „Anspruch auf an Dritten zu richtende Weisung bzw. Schein-Weisung“ erfüllt wird, ist aber nicht die einzige Art der „pflichtmäßigen Schein-Weisung“. Eine „pflichtmäßige Schein-Weisung“ liegt nämlich auch dann vor, wenn entweder a) jemand einem Dritten gegenüber eine Weisungs-Behauptung aufstellt, in Wahrheit aber nur eines Anderen Anspruch an den Dritten über Anspruch des Anderen überträgt, oder b) jemand einem Dritten gegenüber eine Weisungs-Behauptung aufstellt, in Wahrheit aber nur eines Anderen Weisung an den Dritten über Weisung des Anderen überträgt. Zur Unterscheidung können wir die zuerst erwähnte „pflichtmäßige Schein-Weisung“ eine „pflichtmäßige Schein-Weisung aus Überzeugungsmangel“ nennen, während wir in den beiden anderen Fällen von einer „pflicht-